

Satzung für das Koordinationsbüro für Chancengleichheit (KfC)

Vom 19. Februar 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 2, § 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr.4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. Februar 2025 folgende Satzung für das Koordinationsbüro für Chancengleichheit der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das Koordinationsbüro für Chancengleichheit ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Potsdam (UP) gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Koordinationsbüros für Chancengleichheit (KfC) sind die strukturelle und strategische Förderung der Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Antidiskriminierung an der Universität Potsdam für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule und die Bereitstellung von fachlicher Expertise zu den unter lit. a) bis f) genannten Themen. Das KfC sensibilisiert, informiert und berät bei der strategischen Entwicklung und Planung die Hochschulleitung, die Gremien, die Einrichtungen, die Fakultäten sowie insbesondere die Führungskräfte der Universität in Fragen der Umsetzung und Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung. Die Aufgaben werden im kollegialen Austausch mit fachverwandten Bereichen ausgeführt. Im Einzelnen umfasst der Aufgabenbereich des Koordinationsbüros für Chancengleichheit insbesondere folgende Themenfelder:

- a) Förderung der Chancengerechtigkeit an der UP hinsichtlich der intersektional betrachteten Diversitätsdimensionen gemäß der Diversitätsstrategie der Universität,
- b) Frauenförderung sowie Förderung der Anerkennung der Geschlechtervielfalt und Gleichstellung der Geschlechter, Unterstützung und

Weiterqualifizierung der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages,

- c) Förderung eines hochschulweiten Diversitätsverständnisses sowie der Themen Demokratievermittlung und Vielfaltsakzeptanz,
- d) Förderung von Diskriminierungsschutz und -prävention sowie Antidiskriminierung, Unterstützung und Weiterqualifizierung der Antidiskriminierungsbeauftragten bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages,
- e) Unterstützung des Beschwerdemanagements, die Organisation des Konfliktmanagements sowie die Weiterqualifizierung der Vertrauenspersonen,
- f) Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege in Studium und Beruf.

(2) Die Förderung der genannten Bereiche erfolgt unter anderem

- a) durch die Erstellung von Strategiepapieren, (Handlungs-) Konzepten und Leitlinien,
- b) durch das Einbringen von intersektionaler Expertise und Diversitätskompetenzen in die Planungen, Strategien und Entscheidungen der Universität,
- c) durch die Bereitstellung von Informationen und Weiterqualifizierungen von Personalverantwortlichen, Beratern, Beauftragten u.a. zu den fachlichen Themen in Absatz 1,
- d) durch das Einwerben von Drittmittelprojekten zur Umsetzung von Chancengleichheitsmaßnahmen wie Einzelförderungen oder Förderprogrammen,
- e) durch Sensibilisierungs- und Empowermentmaßnahmen und -angeboten in allen Aspekten der Chancengerechtigkeit für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
- f) durch strategische Beratung, Sichtbarmachung, Koordinierung und Vernetzung der verschiedenen Angebote zu Chancengerechtigkeit an der Hochschule.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Die Leitung des KfC wird nach § 83 Abs. 4 BbgHG auf Vorschlag des Senates der Universität Potsdam durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule bestellt. Die Leitung sichert die laufenden Geschäfte des KfC und ist die Führungskraft der in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden wie Fachreferent*innen und administrativen Personal-/Sachbearbeiter*innen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2025.

(2) Das Koordinationsbüro für Chancengleichheit gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- a) Gleichstellung der Geschlechter,
- b) Diversität,
- c) Antidiskriminierung.

(3) Das Koordinationsbüro für Chancengleichheit wird unterstützt und beraten durch die gesetzlichen Beauftragten gemäß § 76, 77 und 78 BbgHG sowie die Kommission für Chancengleichheit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.